

# Allgemeine Informationen für die Umsetzung der Steuerbefreiung § 2 Abs. 4

---

## Allgemeines

Grundsätzlich ist die Beherbergungssteuer für jede Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb auf dem Essener Stadtgebiet zu entrichten. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast. Steuerentrichtungspflichtig sind die Betreibenden des Beherbergungsbetriebes. Diese haben die Beherbergungssteuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

Die Beherbergungssteuersatzung der Stadt Essen in der aktuell gültigen Fassung nimmt jedoch die folgenden Aufenthalte von der Besteuerung aus:

- im Rahmen von schulischen Bildungsgängen
- im Rahmen von jugendfördernden Zwecken

Die Steuerbefreiung erstreckt sich ebenfalls auf die Begleitpersonen.

## Schulischer Bildungsgang

Hierrunter sind Klassen-, Schul-, Universitäts- und Berufskollegfahrten zu verstehen, die von der Bildungseinrichtung (Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II, Förderschulen, Berufsschulen, Universitäten, Fachhochschulen) angeboten, organisiert und gegebenenfalls begleitet werden.

## Jugendfördernder Zweck

Außerschulische und Jugendfördernde Zwecke für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre<sup>1</sup> im Sinne der Beherbergungssteuersatzung sind Veranstaltungen, die durch Träger der Jugendhilfe, Verbände jeglicher Art Landessportbünde, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie von anderen freien Trägern der Jugendarbeit, von Kirchen- und Religionsgemeinschaften angeboten und begleitet werden.

Das können zum Beispiel Sport-, Spiel-, und Geselligkeitsaktionen, Ferien-, Freizeit- und Erholungsaktionen, Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, Medien- und Kunstprojekte, Projekte für die politische Bildung, Projekte im Zusammenhang mit arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit, Projekte für Geschlechter-gerechtigkeit, Ökologische Projekte, Sozialpädagogische Projekte, Begegnungen von Menschen aus verschiedenen Ländern, Begegnungen von Menschen mit verschiedenen Religionen, Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung, Theater- und Musik-Veranstaltungen, religiöse oder kirchliche Veranstaltungen sein.

Gleiches gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im Rahmen der oben genannten Angebote auf dem Essener Stadtgebiet übernachten.

<sup>1</sup>Altersgrenze i. S. d. § 11 SGB VIII, § 12 SGB VIII, § 13 SGB VIII, KJHG NRW mit 3. AG-KJHG – KJFöG und des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Essen.

## Was sind Träger der Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe werden die nach den Bestimmungen des § 75 SGB VIII anerkannten juristischen Personen und Personenvereinigungen angesehen. Gleiches gilt auch für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Unter dem folgenden Link finden Sie eine Auflistung der anerkannten Träger:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=61020161014172262530](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530)

## Inanspruchnahme der Steuerbefreiung

Die Stadt Essen möchte den Zugang zur Steuerbefreiung so praktikabel wie möglich handhaben. Um eine einfache und rechtssichere Inanspruchnahme gewährleisten zu können, wird hierzu die Mithilfe der Bildungseinrichtungen, der Träger und der Steuerentrichtungspflichtigen benötigt.

Um die Steuerbefreiung nachzuweisen, empfehlen wir folgendes Vorgehen:

### Bildungseinrichtung/Träger

Alle erforderlichen Daten und Informationen zum entsprechenden Aufenthalt sind Ihnen als zuständige Organisationseinheit bekannt. Übertragen Sie bitte diese Informationen auf die von der Stadt Essen zur Verfügung gestellte Vorlage „Bescheinigung Steuerbefreiung“.

Diese Vorlage ist nicht verbindlich. Sie können selbstverständlich auf eigene Bescheinigungen zurückgreifen. Es ist aber zu beachten, dass eine eigene Vorlage inhaltlich den Anforderungen der von der Stadt Essen zur Verfügung gestellten Vorlage entspricht.

Die Bescheinigung ist abschließend zu stempeln und von einer vertretungsberechtigten und zeichnungsbefugten Person innerhalb der Organisation zu unterschreiben (zum Beispiel Schulleitung, Direktionsleitung, Verwaltungsleitung, Büroleitung, Pastor\*in). Es ist nicht erforderlich, dass die Zeichnung durch eine höhere Verwaltungseinheit (zum Beispiel das Bistum oder der zuständige Dachverband) erfolgt. Die Bescheinigung dient als steuerliche Grundlage für die Inanspruchnahme und Gewährung der Steuerbefreiung durch den Beherbergungsbetrieb. Die Vollständigkeit und Richtigkeit wird durch die vertretungsberichtigte und zeichnungsbefugte Person bestätigt.

Nach Möglichkeit fügen Sie dieser Bescheinigung das entsprechende Programmheft bei.

### Beherbergungsbetrieb

Die zuvor beschriebene Bescheinigung ist von Ihnen auf Vollständigkeit zu überprüfen und anschließend als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren. Diese dient als Nachweis für die Erfüllung und Gewährung der Steuerbefreiung.

Die Beherbergungssteuer fällt in diesem Fall nicht an und ist somit nicht zu erheben und nicht einzuziehen.

Im Rahmen der Steuererklärung ist von Ihnen zu erklären, ob in einem Besteuerungszeitraum (Quartal) steuerfreie Beherbergungen abgerechnet wurden. Sollten ausschließlich steuerfreie Beherbergungen abgerechnet werden, ist auch in diesem Fall eine Steuererklärung abzugeben. Hierzu ist für jede Einrichtung die Summe der Umsätze mit 0,00 € zu erklären.

Hinweis:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten der reisenden Personen ist für den Nachweis des Steuerbefreiungstatbestandes nicht erforderlich und darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht von Ihnen erfolgen.



Fachbereich 21  
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt  
Beherbergungssteuer  
Telefon 0201 88-21499

[www.essen.de/beherbergungssteuer](http://www.essen.de/beherbergungssteuer)